

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Festlegung des Tages der Wahl und der Stichwahl

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt:

(Beschlussvariante 1)

Als Wahltag für die Direktwahl des Landrates* des Landkreises Gießen wird gemäß §§ 2 und 42 Kommunalwahlgesetz (KWG) und § 37 Abs. 1b Hessische Landkreisordnung (HKO) – *vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung der Städte Gießen oder Grünberg oder der Gemeindevertretungen der Gemeinden Buseck, Heuchelheim, Wettenberg oder Fernwald* – Sonntag, der 20. Juni 2021 festgelegt, als Wahltag für eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl wird Sonntag, der 04. Juli 2021 festgelegt.

(Beschlussvariante 2a - Bundestagswahl am 19. September 2021)

Als Wahltag für die Direktwahl des Landrates* des Landkreises Gießen wird gemäß §§ 2 und 42 Kommunalwahlgesetz (KWG) und § 37 Abs. 1b Hessische Landkreisordnung (HKO) – der Wahltag zum 20. Deutschen Bundestag festgelegt (voraussichtlich 19. September 2021). Als Wahltag für eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl wird für diesen Fall Sonntag, (03., 10. oder 17. Oktober 2021) festgelegt.

(Beschlussvariante 2b - Bundestagswahl am 26. September 2021)

Als Wahltag für die Direktwahl des Landrates* des Landkreises Gießen wird gemäß §§ 2 und 42 Kommunalwahlgesetz (KWG) und § 37 Abs. 1b Hessische Landkreisordnung (HKO) – der Wahltag zum 20. Deutschen Bundestag festgelegt (voraussichtlich 26. September 2021). Als Wahltag für eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl wird für diesen Fall Sonntag, (10., 17. oder 24. Oktober 2021) festgelegt.

Begründung:

Die Amtszeit der amtierenden Landrätin beträgt sechs Jahre (§ 37 Abs. 3 Hessische Landkreisordnung –HKO); Sie begann am 21.01.2016 und endet am 20.01.2022. Im Zusammenhang mit der ablaufenden Amtszeit der Landrätin steht eine Direktwahl

an. Diese erfolgt im Wesentlichen nach den Vorschriften der Hessischen Landkreisordnung (HKO), des Hessischen Kommunalwahlgesetz (KWG) und der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO).

Der Wahltag wird zugleich mit dem Tag der Stichwahl durch die jeweilige Vertretungskörperschaft bestimmt (§ 42 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KWG). Für die Wahl des Landrats bestimmt demnach der Kreistag den Wahltag.

Die Wahl sowie eine etwa notwendig werdende Stichwahl finden an einem Sonntag statt. Wenn auf keinen Bewerber* mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen sollte, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben (§ 37 Absatz 1 b HKO).

Die Wahl des Landrates ist frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen (§ 38 Abs. 1 Satz 1 HKO). Bei der Bestimmung des Wahltages nach § 42 KWG kann von dem jeweils geltenden Zeitrahmen um bis zu drei Monate abgewichen werden, wenn durch die gemeinsame Durchführung der Wahl des Landrates mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird. (§ 38 Abs. 3 Satz 2 HKO).

Hieraus resultiert folgende mögliche Wahlzeitraumbetrachtung

Ablauf der Amtszeit am	Wahlzeitraum 6 bis 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit		Erweiterter Wahlzeitraum gem. § 42 (3) HGO bei Zusammenlegung	
	von	bis	von	bis
20.01.2022	21.07.2021	20.10.2021	21.04.2021	20.01.2022

Wahlen und Abstimmungen nach dem Kommunalwahlgesetz können gleichzeitig entweder

- miteinander (zwei kommunale Wahlen) oder
- mit Europa-, Bundestags und Landtagswahlen (sog. Staatliche Wahlen) sowie
- mit Volksabstimmungen und Volksentscheiden

durchgeführt werden.

Während die Verbindung zweier Wahlen nach dem KWG durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entschieden werden kann (§ 38 Abs. 3 Satz 2 HKO) bedarf es zur Bündelung einer Direktwahl mit einer staatlichen Wahl der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages (§ 42 Satz 2 KWG).

Die Durchführung der Wahlen bedeutet einen erheblichen Arbeitsaufwand sowohl für die Wahlleitungen als auch für die ehrenamtlich tätigen Helfer. Vor diesem Hintergrund drängt sich der Gedanke einer Verbindung der Landratswahl mit einer anderen Wahl auf, um Synergieeffekte zu nutzen.

Auf Basis der rechtlichen Rahmenbedingungen werden drei Betrachtungen angestellt:

1. Zusammenlegung der Landratswahl mit den Kommunalwahlen 2021

Eine Zusammenlegung der Landratswahl mit der Kommunalwahl am 14.03.2021 scheidet aus, da diese außerhalb des zulässigen Wahlzeitraumes liegt. Das gleiche gilt für zahlreiche weitere Bürgermeisterwahlen im Landkreis Gießen, die im Wahljahr 2021 anstehen. Lediglich die Oberbürgermeisterwahl in Gießen könnte mit der Kommunalwahl zusammengelegt werden.

2. Zusammenlegung der Landratswahl mit weiteren Direktwahl 2021 im Landkreis Gießen

Es stehen insgesamt 6 weitere Direktwahlen nach dem KWG im nahezu gleichen Zeitraum an, somit rund ein Drittel der Direktwahlen im Landkreis Gießen. Hierbei handelt es sich um die Wahlen zum Oberbürgermeister* bzw. Bürgermeister* der folgenden Städte und Gemeinden, deren Direktwahl mit der des Landrates durch einfache Beschlussfassung verbunden werden kann. Nachrichtlich sei erwähnt, dass bereits die vergangene Direktwahl der Ämter am 14.06.2015 gemeinsam durchgeführt wurde.

Im Einzelnen handelt es sich um:

Stadt/ Gemeinde	Ablauf der Amtszeit am	Wahlzeit- raum von	Wahlzeit- raum bis	Wahlzeitraum gem. § 42 (3) HGO von	Wahlzeitraum gem. § 42 (3) HGO bis
Buseck	31.12.2021	01.07.2021	30.09.2021	01.04.2021	31.12.2021
Fernwald	31.12.2021	01.07.2021	30.09.2021	01.04.2021	31.12.2021
Gießen	12.12.2021	13.06.2021	12.09.2021	11.03.2021	12.12.2021
Grünberg	31.01.2022	01.08.2021	31.10.2021	01.05.2021	31.01.2022
Heuchelheim	17.12.2021	18.06.2021	17.09.2021	18.03.2021	17.12.2021
Wettenberg	31.01.2022	01.08.2021	31.10.2021	01.05.2021	31.01.2022

3. Zusammenlegung der Landratswahl mit der Bundestagswahl 2021

Im Kalenderjahr 2021 findet eine Bundestagswahl statt. Bislang wurde noch kein Wahltermin festgelegt, er muss jedoch nach geltender gesetzlicher Vorgabe zwischen Mittwoch, dem 25. August 2021, und Sonntag, dem 24. Oktober 2021, stattfinden (Art. 39 Grundgesetz).

Eine Zusammenlegung der Landratswahl und der weiteren Direktwahlen im Landkreis mit der Bundestagswahl ist grundsätzlich möglich.

Zur Zusammenlegung der Landratswahl mit der Bundestagswahl bedarf es ausnahmsweise einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages (§ 42 Satz 2 KWG). Nach Auffassung des Gesetzgebers gibt es den Bedarf nach einer relativ breiten Zustimmung, damit die gleichzeitige Durchführung mit einer staatlichen Wahl nicht zu einer ungewollten Überlagerung der anstehenden

kommunalpolitischen Entscheidung führt. Die Gemeindevertretungen und Kreistage tragen die Verantwortung dafür, dass die in besonderem Maße durch ihren örtlichen Bezug gekennzeichneten Direktwahlen auch bei einer Zusammenlegung mit einer überregionalen Wahl nicht ihre eigenständige Bedeutung verlieren. Die Gefahr einer Überlagerung der kommunalen Aspekte durch bundes- oder landespolitische Themen ist andererseits vom Gesetzgeber selbst als beherrschbar bewertet worden; ihr ist regelmäßig, auch mit Blick auf organisatorische und Vorteile bei der Wahlbeteiligung, dann Rechnung getragen, wenn die Entscheidung von der gesetzlich vorgegebenen Mehrheit in der Vertretungskörperschaft getragen wird; besonderer rechtfertigende Gründe für eine Bündelungsentscheidung bedarf es nicht. (Hannappel, Meireis, Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Direktwahlen im Lande Hessen, Ausgabe 2020, Rd.nr. 7)

4. Abwägung des Entscheidungsvorschlages:

Der besonders bestellte Kreiswahlleiter hat Kontakt zu den Wahlleitern der Städte und Gemeinden vorgenommen, die ebenfalls eine Direktwahl durchzuführen haben. Eine Zusammenlegung der Wahlen war von allen als obligatorisch anzusehen. Im Rahmen einer Sondierung des Wahltermines wurden unterschiedliche Aspekte einer Zusammenlegung beleuchtet. Die Durchführung der zahlreichen Wahlen im Jahr 2021 erfordern eine sehr zeitnahe Entscheidung über die Terminfestlegung, da ansonsten eine Planung und Organisation der Ressourcen für die anstehenden Wahlen bedeutend beeinträchtigt wird. Ein Abwarten bis zur Entscheidung über den Wahltag der Bundestagswahl wirkt als bedeutende Hemmkraft in der Wahlvorbereitung einschließlich der daran anknüpfenden Maßnahmen (z.B. Personaleinsatzplanung, Urlaubssperre etc.)

Zusammenlegung mit anderen Direktwahlen:

Es besteht aus den genannten Gründen auf der operativen Arbeitsebene breiter Konsens, den jeweiligen Vertretungskörperschaften vorzuschlagen, eine Zusammenlegung der kommunalen Direktwahlen an einem gemeinsamen Wahltag zu finden. Dabei wurden zeitliche Dringlichkeit der Entscheidung, Wahltag außerhalb der Ferien, Ressourceneinsatz von ehrenamtlich Tätigen, Wahlkostenerstattung gegeneinander abgewogen.

Unter Berücksichtigung der Ferien, studienfreien Zeiten, Feiertagen sowie sonstigen lokalen Ereignissen (Hessentag, Fußball-EM etc.) scheint es ratsam als

Wahltag, 20.06.2021 und
Wahltag für eine evtl. Stichwahl, 04.07.2021

festzulegen.

Zusammenlegung mit der Bundestagswahl:

Der bereits dargestellte Wahlzeitraum vom Mittwoch, dem 25. August 2021, und Sonntag, dem 24. Oktober 2021, wird voraussichtlich in der Weise eingeschränkt, als der Wahltag an einem Sonntag liegt, der außerhalb von Ferien eines der Bundesländer liegt. Unter der Berücksichtigung der aktuell gültigen Festlegung von Ferien in allen Bundesländern, sind als mögliche Wahltermine für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag lediglich der 19. oder 26. September 2021 wahrscheinlich. Voraussichtlich frühestens im Januar 2021 ist mit einer Entscheidung zu rechnen.

Eine spätere Festlegung ist jedoch angesichts der Corona-Pandemie nicht ausgeschlossen.

Sofern der Termin für die Bundestagswahl auf den 19. September 2021 festgelegt wird, ergäbe sich bei einer Verbindung der Direktwahlen mit der Bundestagswahl die Situation, dass eine mögliche Stichwahl unter Umständen auf den gesetzlichen Feiertag „Tag der deutschen Einheit“ (03. Oktober), Sonntag 10. Oktober oder Sonntag 17. Oktober 2021 liegen würden. Sofern die Bundestagswahl auf den 26. September 2021 festgelegt wird, würde eine Stichwahl der verbundenen Direktwahl (Landrats- oder Bürgermeisterwahl) auf einen Sonntag 10., 17. oder 24. Oktober fallen. Die Herbstferien 2021 in Hessen liegen nach Beschluss der Kultusministerkonferenz von Montag, 11. Oktober 2021 bis Samstag, 23. Oktober 2021. Somit lägen die potentiellen Sonntage für eine Landratsstichwahl 10. und 24. Oktober formal außerhalb der hessischen Ferien, jedoch Sonntag 17. Oktober 2021 läge innerhalb der festgesetzten Ferien. Faktisch lägen alle drei Stichwahltermine innerhalb der von den Familien genutzten hessischen Ferienzeit, insoweit ist dem Kreistag überlassen, welchen Stichwahltermin er für geeignet hält; wahlrechtliche Hilfskriterien existieren diesbezüglich nicht.

*Die Formulierung entspricht der textlichen Festsetzung in den einschlägigen Gesetzen und gilt gleichermaßen für alle Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen die üblichen Aufwendungen für die Durchführung einer Direktwahl, die mit rund 28.000 € beziffert werden können. Darin ist gegenüber den Aufwendungen der letzten Landratswahl eine Aufwandssteigerung wegen erhöhter Briefwahl enthalten; jedenfalls entstehen keine Mehraufwendungen, weil es sich eine Pflichtwahl zum Ende der Amtszeit handelt, die regelmäßig durchzuführen ist. Die Aufwendungen sind in der Haushaltplanung 2021 eingeplant.

Durch die Zusammenlegung der Wahlen werden aber den Städten und Gemeinden im Landkreis Gießen zu deren Direktwahlen Aufwendungen erspart, weil administrative Synergien genutzt werden können, diese würden sich bei der Zusammenlegung mit den Bundestagswahlen bei der Wahlkostenerstattung zugunsten des Bundes verschieben.

Folgekosten: -keine-

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Aufsichts-
und Ordnungswesen

Organisationseinheit

Ralf Sinkel

Sachbearbeiter/in

Leiter der
Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung